



## **Umsetzung Pflegefinanzierung**

### **Beitragsleistungen an Alters- und Pflegeheime / Pflegegruppen und Pflegewohnungen in Graubünden**

#### **Betriebsbeiträge an die Pflegeleistungen**

##### **1. Anrechnung von Abwesenheitstagen von Bewohnerinnen und Bewohnern**

Abwesenheitstage von Bewohnerinnen und Bewohnern wegen allfälliger Spital- oder Rehabilitationsaufenthalten, Ferien etc. werden nach den Regeln der Departementsverfügung vom 22. Dezember 2010 anerkannt.

Dieser Verfügung gemäss, dürfen den Bewohnerinnen und Bewohnern ab dem 6. Abwesenheitstag lediglich die Pensionskosten abzüglich Fr. 15.-- sowie die Instandsetzungs- und Erneuerungskosten in Rechnung gestellt werden.

**Die Beitragsleistungen von Kanton und Gemeinden können demnach bei einer Abwesenheit für maximal 5 Abwesenheitstage geltend gemacht werden.** Für die Abrechnung mit dem Krankenversicherer zählt jedoch ausschliesslich der „Austrittstag“ und der „Wiedereintrittstag“ als Pflage-tag.

**Diese Regelung entspricht nicht derjenigen der Somed Statistik, welche grundsätzlich alle fakturierten Tage zählt, solange das Bett für die Bewohnerin reserviert bleibt.**

##### **2. Leistungen für ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner**

Bewohnerinnen und Bewohner mit einem ausserkantonalen Wohnsitz werden im Quartalsmeldeformular zwar vorerst erfasst, bei der definitiven Quartalsberechnung wieder ausgeschieden.

Diese Massnahme dient uns und den Gemeinden für die Plausibilisierung der Aufenthaltstage.

Wir machen Sie an dieser Stelle noch einmal darauf aufmerksam, dass sie diesen Bewohnerinnen und Bewohnern **allfällige durch die Wohnkantone und / oder Wohngemeinden ungedeckte Kosten nicht in Rechnung stellen dürfen.**

### **3. Gemeindebeteiligung bei Bewohnerinnen und Bewohner die Ihren Wohnsitz erst seit kurzer Zeit in Graubünden begründen**

Die Regelung der anteilmässigen Kostenbeteiligung der früheren Wohnsitzgemeinden gemäss Krankenpflegegesetz Art. 21c Abs. 4 gilt nur innerkantonale. Frühere ausserkantonale Wohnsitzgemeinden sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet. Selbstverständlich können auf freiwilliger Basis Vereinbarungen getroffen werden.

### **4. Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in Graubünden und Aufenthalt in einem ausserkantonalen Alters- und Pflegeheim**

In unserem föderalistischen System gestaltet sich die Leistungsabrechnung in den titelerwähnten Situationen sehr aufwendig und variantenreich.

Beitragspflichtig ist die Wohngemeinde, in welcher der Bewohner vor seinem Eintritt in das Pflegeheim seinen Wohnsitz hatte.

Die ungedeckten Kosten (Beitrag von Kanton und Gemeinden) werden maximal in dem Umfang übernommen, wie sie bei einem Aufenthalt in einer Einrichtung in Graubünden anfallen würden. Sollte der „Bündner Beitrag“ tiefer sein als die ungedeckten Kosten im Heimkanton, darf der nicht gedeckte Betrag nicht dem Bewohner weiterverrechnet werden (maximale Kostenbeteiligung des Bewohners).

Im Sinne einer Unterstützung der Gemeinden bietet das Gesundheitsamt GR den Gemeinden und den ausserkantonalen Heimen das nachfolgende Verfahren an:

- Ausserkantonale Heime melden dem Gesundheitsamt ihre Ansprüche an die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinde) mittels dem auf der Homepage des Gesundheitsamtes aufgeschalteten Quartalsmeldeformular und den entsprechenden Beilagen für ausserkantonale Pflegeheime und Pflegegruppen.
- Nach einer internen Überprüfung durch das Gesundheitsamt GR und der Berechnung des maximalen Beitrages wird der zuständigen Gemeinde durch das Gesundheitsamt das bereinigte Formular unter Mitteilung des Gemeindebeitrages weitergeleitet.
- Die Abrechnung durch den Kanton erfolgt quartalsweise. Den Gemeinden steht es selbstverständlich frei, monatlich mit den ausserkantonalen Heimen abzurechnen, wie dies im innerkantonalen Betrieb üblich ist.

Weitere öfters gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten finden Sie unter FAQ's auf der Homepage des Gesundheitsamtes Graubünden.

#### **Weitere Informationen**

Falls Sie Fragen haben bitten wir Sie, sich auf unserer Homepage zu informieren. ([www.gesundheitsamt.gr.ch/Aktuelles/Pflegefinanzierung](http://www.gesundheitsamt.gr.ch/Aktuelles/Pflegefinanzierung)).

Weitergehende Fragen richten Sie bitte an

Margrit Weber, Gesundheitsamt Graubünden, Fachstelle Altersfragen, Tel. 081 257 26 45, Mail: [margrith.weber@san.gr.ch](mailto:margrith.weber@san.gr.ch)